

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 03.08.1842 publ. 10.08.1842

6.

Holzflöße dürfen auf gedachter Flußstrecke nur in einfacher Länge und in einer Breite von höchstens 20 Fuß transportirt werden.

7.

An den Schlingen, Säunen und dergleichen Uferwerken dürfen keine Schiffe und Flöße befestigt werden.

8.

Jede Verrückung und Beschädigung der Pegel ist verboten.

9.

Contraventionen werden, vorbehältlich des Recurses an die Großherzogliche Regierung, durch den Stadt-Magistrat polizeilich mit Geld oder Gefängniß bestraft. Denuncianten erhalten die zu erkennende Geldstrafe.

30) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Abbehausen erlassene Bekanntmachung vom 3. August, publ. den 10. August 1842.

btr. die Umsezung
des Schaf-, Woll-
und Schweine-
marktes zu Stoll-
hamm.

Auf den Antrag des Kirchspiels-Ausschusses ist von Großherzoglicher Regierung unterm 12. Juli d. J. genehmigt, daß der Schaf-, Woll- Holz- und Schweinemarkt zu Stollhamm vom dritten auf den achten Mai verlegt werde. Indem, also diese Umsezung des Marktes zur